

Ausführungsbestimmungen für die Vereine des ZHSV

Ausgabe 2025

1. Organisation

Der Kantonavorstand überträgt die Organisation und die Durchführung der Feldschiessen den Bezirksschützenverbänden (BSV). Die BSV sind dem Kantonavorstand für eine dem Reglement des SSV, der Schiessordnung VBS und diesen Ausführungsbestimmungen entsprechende Durchführung verantwortlich.

Dem zuständigen Kantonalfeldchef sind die BSV-Ausführungsbestimmungen, bis spätestens 1. April des laufenden Jahres zuzustellen, enthaltend:

- Schiessplätze
- Durchführende Vereine
- Schiesstage und Schiesszeiten
- Namen der Platzdelegierten

Kantonalfeldchef Marion Bächtold, Eichstrasse 30, 8604 Volketswil
Tel. P: 079 400 33 68
E-Mail: mb8604@bluewin.ch

EDV Swiss Indoor Shooting
VereinsWK/FederalShootingAssistant-Hotline: 071 383 34 11
schiessen@indoorswiss.ch
*Hotline kostenlos während unserer Geschäftszeiten
Mo-Fr 08.00-12.00, 13.30-18.00 Uhr
(normale Verbindungsgebühren)
Ausserhalb der Geschäftszeiten pauschal CHF 20.00*

2. Zeitpunkt

Für alle Distanzen 2025: 23. - 25. Mai
2026: 29. - 31. Mai
2027: 04. - 06. Juni
2028: 19. - 21. Mai

3. Schiesstage

Die BSV können auf allen Distanzen vor den vom SSV festgesetzten Terminen eine zusätzliche Schiessgelegenheit pro Schiessplatz bewilligen. Datum, Schiessplatz, Schiesszeiten und Platz-Aufsicht müssen in den BSV-Ausführungsbestimmungen enthalten sein.

Von den üblichen Schiesstagen abweichende Schiessgelegenheiten wie z.B. für Polizeikorps, Militärische Schulen ist die Bewilligung beim zuständigen Kantonalfeldchef einzuholen.

4. Beteiligung

Teilnahmeberechtigt sind Schützinnen und Schützen, die im Wettkampfjahr das 10. Altersjahr erreichen (Jahrgangs-Prinzip). Alle Nicht-Vereinsmitglieder müssen einem Verein zur Betreuung, Abrechnung und Rangierung zugewiesen werden.

Die Vereine sind verpflichtet, sämtliche Schützen zur Teilnahme an die Feldschiessen einzuladen. Zwecks Förderung der Beteiligung ist der Werbung auf allen Stufen grösste Beachtung zu schenken. Die BSV erhalten jeweils im Vorjahr die notwendigen Unterlagen für die Bestellung des Werbematerials. Dem gleichen Ziel dient die optimale Festsetzung der Schiesszeiten, diese können von Region zu Region verschieden sein. Vor allem soll von den Schiessmöglichkeiten an Werktagen vermehrt Gebrauch gemacht werden.

5. EDV-Programm

Es darf nur mit dem vom ZHSV zur Verfügung gestellten EDV-Programm (FederalShootingAssistant) abgerechnet werden. Die Indoor Swiss Shooting AG wird die Erfassung der Schützendaten, die Auswertung und den Datenexport ins System vom SSV zeitgerecht und anwenderfreundlich ermöglichen. Für Vereine, welche ein anderes EDV-Programm benutzen, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 0.40 / Teilnehmer bei der Abrechnung in Abzug gebracht.

6. Programme, Munition, Waffen und Scheiben

Massgebend ist das SSV-Reglement bzw. die Schiessordnung VBS. Der Erlös der Hülsen gehört den durchführenden Vereinen.

7. Wettkampfbestimmungen

Massgebend sind die entsprechenden Artikel des SSV-Reglements.

8. Waffenkontrolle

Unmittelbar vor und nach dem Schiessen muss eine korrekte Waffenkontrolle durchgeführt werden.

9. Einzelauszeichnungen

a) Kranzabzeichen und Anerkennungskarten (SSV)

Für die Abgabe von Kranzauszeichnungen und Anerkennungskarten SSV gelten die entsprechenden Artikel des SSV-Reglements.

Der Kantonalfeldchef ZHSV bestellt jeweils gegen Ende des Vorjahres die voraussichtliche Anzahl Auszeichnungen auf Grund der Vorjahreszahlen zur direkten Lieferung an die Feldchefs der BSV. Allfällig fehlende Kranzauszeichnungen werden rasch möglichst nachgeliefert.

b) Stapfermedaille (ZHSV)

Die Stapfermedaille ZHSV wird für die folgenden Punktzahlen abgegeben:

300 Meter	70 Punkte und mehr für Aktive
	69 Punkte und mehr für Junioren und Veteranen
	68 Punkte und mehr für Jugendliche und Seniorveteranen

c) 25 Meter

178 Punkte und mehr für Aktive
176 Punkte und mehr für Junioren und Veteranen
175 Punkte und mehr für Jugendliche und Seniorveteranen

50 Meter	Es gelten die Punktzahlen 25 Meter gemäss Umrechnungstabelle SSV Reglement 2.10.04d
----------	---

Die Stapfermedaille wird dem gleichen Schützen auf jeder Distanz (300 Meter und 25/50 Meter) nur einmal abgegeben.

d) Gottfried Keller-Plakette (ZHSV)

Der Schütze mit dem höchsten Resultat (Feldschiessen Gewehr und Pistole zusammengezählt), wird mit der Gottfried Keller-Plakette ausgezeichnet. Bei Punktgleichheit wird rangiert nach besse-

rem Resultat mit der Pistole, anschliessend das höhere Alter. Die Gottfried Keller-Plakette wird dem gleichen Schützen nur einmal abgegeben.

10. Barbeitrag

Der Zürcher Schiesssportverband überweist einen Anteil des Beitrages der Kantonsregierung an die BSV. Dieser richtet sich nach den Teilnehmerzahlen und Aufwand. Die weiteren Beiträge für die Durchführung beziehen die BSV von den einzelnen Vereinen aus deren Bundesbeiträgen für das Feldschiessen. Von einzelnen Schützen dürfen keine Beiträge eingezogen werden. Die Munition ist grundsätzlich gratis. Schützen, welche auf einem fremden Schiessplatz erscheinen sowie Standblatt und Munition mitbringen, können gegen einen Unkostenbeitrag von max. CHF 5.00 zum Schiessen zugelassen werden (keine Auszeichnung und nicht in der Abrechnung aufführen).

Die Vereine haben den Teilnehmern Munition und Standblätter grundsätzlich auf den Schiessanlagen unmittelbar vor dem Antreten auszuhändigen.

11. Drucksachen und Auszeichnungen

Diese werden von den Lieferanten direkt an die BSV geliefert.

12. Schiessplataufsicht

Die BSV bestimmen für jeden Schiessplatz einen Delegierten zur Ausübung der Aufsicht. Sie sind ermächtigt Anstände zu erledigen. Die Delegierten sind dem Kantonvorstand gegenüber verantwortlich. Das Berufungsrecht bleibt für Vereine und Schützen gewahrt. Die Entschädigung der Platzdelegierten ist Sache der BSV.

13. Berichterstattung

Die BSV haben dem zuständigen Kantonalfeldchef ZHSV zu melden bzw. abzuliefern:

a) Feldschiessen 300 m und 25/50 m

Der BSV ist besorgt, dass am Feldschiessersonntag bis 14.00 Uhr sämtliche Resultate ihres Bezirks im FederalShootingAssistant oder Winfire erfasst und die Schiessplätze abgeschlossen sind. Allfällige Korrekturen sind innert zwei Tagen direkt Swiss Indoor Shooting oder Infrasoft zu melden. Der Kantonalfeldchef wird parallel informiert.

b) Rückschub der Auszeichnungen

Überzählige Kranzabzeichen verbleiben bis spätestens am 31.08.2025 bei den BSV. Die überzähligen Kranzabzeichen müssen bis am 15.09.2025 dem kantonalen Feldchef zurückgeschoben werden. Bei ihm können allenfalls fehlende Abzeichen angefordert werden. Diese werden den BSV zur Verteilung an die Plätze und Schützen zugesandt. Unbenützte Anerkennungskarten bleiben bei den BSV.

14. Allgemeines

Im Übrigen wird auf die gültige Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst und das gültige Reglement des SSV für die Eidgenössischen Feldschiessen verwiesen.

Adresse Verantwortlicher Funktionär ZHSV

Marion Bächtold, Eichstrasse 30, 8604 Volketswil
Telefon: 079 400 33 68, E-Mail: mb8604@bluewin.ch

Zürich, 14.04.2025

Zürcher Schiesssportverband ZHSV
Abteilungsleiterin Funktionärin
Breitensport Feldschiessen

Susanne Gerber Marion Bächtold